



Ihr Kontakt zum ASB

Mitglieder-Hotline: (0800) 2 72 22 55 (gebührenfrei)
 Fax: (0221) 4 76 05-303
 E-Mail: mitgliederinfo@asb.de

Foto: ASB/F.Zanettini

Ihre Zuwendungs- und Spendenbescheinigungen

Reduzierter Versand senkt Verwaltungskosten

Der ASB möchte Ihre Mitgliedsbeiträge so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Kosten im Verwaltungsbereich vermeiden. Das betrifft auch den Versand von Spenden- und Zuwendungsbescheinigungen. Die Finanzbehörden akzeptieren für den Spendenabzug Ihres Mitgliedsbeitrages bei Beträgen unter 200 Euro in aller Regel als Nachweis den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) Ihres Kreditinstituts. Darum versenden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Jahresbeitrag von mindestens 200 Euro. Wir sind sicher, dass dieses Verfahren auch in Ihrem

Interesse ist, denn so spart der ASB hohe Versandgebühren, die stattdessen in unsere gemeinnützige Arbeit fließen können.

Unten stehend finden Sie den Freistellungsbescheid des ASB, den Sie, falls benötigt, Ihrem Einzahlungsbeleg oder Ihrem Buchungsbeleg beifügen können. Dieser Bescheid steht auch auf der Website des ASB (www.asb.de) im Bereich „Mitglieder“ als Download zur Verfügung.

Selbstverständlich werden wir Ihnen auf Wunsch auch weiterhin eine individuelle Bescheinigung über Ihre Beiträge ausstellen. Sie kann über

die kostenlose ASB-Mitgliederhotline oder schriftlich, z. B. per Fax oder E-Mail (siehe Kasten), bestellt werden. **Auch Ihren kostenlosen Erste-Hilfe-Gutschein können Sie zukünftig problemlos auf diesem Weg anfordern!** Er wird Ihnen dann umgehend zugeschickt.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, ohne die unsere Arbeit nicht möglich wäre.

Ihr

Bernd Wohltorf
 Mitgliederbetreuung



Sammelbestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. Bundesverband ist wegen Förderung der freien Wohlfahrtspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Süd, StNr. 219/5880/0245 vom 12.8.2010 für das Jahr 2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege verwendet wird und dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbescheinigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches, ausgestellt wurden und werden. Diese Sammelbestätigung gilt für Ihre Steuererklärung des Jahres 2010.

ARBEITER-SAMARITER-BUND DEUTSCHLAND E.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)